



Aktenzeichen: Pet 2-21-18-270-004067

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer Verpflichtung für die Hersteller von Zahnpasta gefordert, auf der Zahnpasta-Tube und dem Umkarton den Wert der Abrasivität anzugeben.

Der Petent erklärt zur Begründung seines Anliegens, der Wert der Abrasivität (RDA-Wert) gebe an, wie stark die Zahnpasta beim Zähneputzen den Zahnschmelz abreibe. Viele Hersteller verzichteten auf die Angabe dieses Wertes und ließen somit den Verbraucher allein. Wenn die Verbraucher längere Zeit eine Zahnpasta mit einem zu hohen RDA-Wert verwendeten, sei eine Schädigung ihres Zahnschmelzes möglich. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 166 Unterstützer fand und in elf Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) wie folgt dar: Zahnpasta zählt zu den kosmetischen Mitteln. Kosmetische Mittel sind auf Ebene der Europäischen Union in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (EU-Kosmetik-Verordnung) abschließend geregelt. Die Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Als grundlegende Anforderung schreibt die EU-Kosmetik-Verordnung vor, dass kosmetische Mittel bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung für



die menschliche Gesundheit sicher sein müssen – insbesondere unter Berücksichtigung von beispielsweise Aufmachung, Kennzeichnung oder Gebrauchsanweisungen.

Bei Zahnpasten wird der RDA (Radioactive Dentin Abrasion)-Wert als ein Maß für die Abrasivität verwendet, das heißt für die Menge an Dentin (Zahnbein), die abgetragen wird. Zur Bestimmung des RDA-Werts werden in der Regel radioaktiv markierte Dentinproben von Rinderzähnen unter genau definierten Bedingungen behandelt. Je abrasiver eine Zahnpasta dabei wirkt, desto höher liegt der RDA-Wert.

Der RDA-Wert spiegelt zwar die Abrasivität einer Zahnpasta unter standardisierten Bedingungen wider, die tatsächliche Abnutzung beim Zähneputzen ist jedoch von vielen Faktoren abhängig. So spielen neben der Zahnpasta zum Beispiel die Häufigkeit und Dauer des Zähneputzens, die Zahnbürste und Zahnputztechnik sowie die Aufnahme von säurehaltigen Lebensmitteln vor dem Zähneputzen eine Rolle.

In Anbetracht der Vielzahl der relevanten Faktoren ist der RDA-Wert für das reale Geschehen beim Zähneputzen nur bedingt aussagekräftig. Weiter ist aus Sicht des Ausschusses fraglich, ob sich die Bedeutung des RDA-Werts

Durchschnittsverbraucher ohne ausführliche Erläuterungen erschließt.

Verbraucher können sich durch ihre Zahnarztpraxis beraten lassen, wenn aufgrund der Zahngesundheit bei einer Zahnpasta bestimmte Eigenschaften erforderlich sein sollten. Dabei kann auch dem individuellen Zahnputzverhalten Rechnung getragen werden.

Daneben können für einen Vergleich von Zahnpasten unabhängige

Verbrauchermagazine herangezogen werden, bei denen neben anderen Parametern der RDA-Wert häufig in die Bewertung einfließt.

Hersteller bewerben Zahnpasten, die so formuliert sind, dass sie schonend bzw. wenig abrasiv wirken, üblicherweise mit Werbeaussagen wie "sensitiv". Verbraucher, die Wert auf die Verwendung einer schonenden Zahnpasta legen, haben so die Möglichkeit, entsprechende Produkte auszuwählen. In Bezug auf Werbeaussagen gilt, dass sie keine Merkmale oder Funktionen vortäuschen dürfen, die die betreffenden Erzeugnisse nicht besitzen (Artikel 20 der EU-Kosmetik-Verordnung). Dies wird im Rahmen der Marktüberwachung durch die zuständigen Behörden der Länder kontrolliert.



Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.